



- Beweismittelsicherung in der Untersuchungshaftanstalt im Zusammenhang mit Verwahrraumkontrollen, Vorkommissionen usw.;
- Durchsuchungshandlungen bei der Übernahme Inhaftierter außerhalb der Untersuchungshaftanstalt.

Die Untersuchungen beziehen sich auf die Sicherung von Beweismitteln in den Untersuchungshaftanstalten des MfS.

1. Die Notwendigkeit der qualifizierten Sicherung von Beweismitteln bei der Aufnahme Inhaftierter in eine Untersuchungshaftanstalt des MfS

Die Notwendigkeit der zielstrebigen Suche und Sicherung von Beweismitteln ergibt sich aus den Aufgaben der Linie XIV als staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan einerseits und als politisch-operativer Diensteinheit mit speziellen Aufgaben zur Unterstützung der Lösung von politischen Aufgabenstellungen des MfS bzw. einzelner Dienst-einheiten andererseits.

Die Angehörigen der Abteilung XIV haben im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung des MfS zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Feindtätigkeit und zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der staatlichen Sicherheit unter allen operativen Lagebedingungen beizutragen. ¹

¹ vgl. RATAIZICK, HEINZ, STEIN, CONRAD

"Die aus den politisch-operativen Lagebedingungen und Aufgabenstellungen des MfS resultierenden höheren Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges und deren Verwirklichung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS"

VVS JHS 0001-234/84, S. 33